

Anlage 1 zur BV/0905/2023 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

ASWU-Sitzung am	07.11.2023
AWF-Sitzung am	09.11.2023
HA-Sitzung am	16.11.2023
Stadtverordnetenversammlung am	21.11.2023

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), die zuletzt durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 01.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2021, Jahrgang 29, Nr. 12, S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt neu gefasst:

„A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)

Wahlgräber:

Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

A.1 Erdwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

A.1.1	Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich)	1.952,00 €
A.1.2	Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich)	2.139,00 €
A.1.3	Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich)	2.327,00 €
A.1.4	Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich)	2.514,00 €
A.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4	

A.2 Urnenwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

A.2.1	Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung	1.687,00 €
A.2.2	Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen	1.720,00 €
A.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	

A.3 Urnenhain – einstellig für Urne

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)

A.3.1	Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend	1.511,00 €
A.3.2	Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten	

	Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte	95,00 €
A.3.3	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)	

A.4 Erinnerungsgarten

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)

A.4.1	Baumbestattung	1.511,00 €
A.4.2	PK 1 (Pflegekategorie extensiv)	1.511,00 €
A.4.3	PK 2 (Pflegekategorie intensiv)	1.896,00 €
A.4.4	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)	

A.5 Rhododendronhain

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)

A.5.1	Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung)	960,00 €
A.5.2	Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild	50,00 €
A.5.3	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)	

A.6 Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene

(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)

A.6.1	Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung	717,00 €
A.6.2	Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)	

Reihengräber:

Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorausserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach

A.7 Erdreihengrab

A.7.1	Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.235,00 €
A.7.2	Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.367,00 €

A.8	Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne <i>(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.698,00 €
A.9	Anonymes Erdgemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.698,00 €
A.10	Urnenreihengrab <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i>	970,00 €
A.11	Urnengemeinschaftsgrab mit Platte <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.533,00 €
A.12	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.290,00 €
A.13	Blumenwiese (Aschestreuwiese) Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i>	890,00 €“

b) Abschnitt B wird wie folgt neu gefasst:

„B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>	
B.1	Kapelle Waldfriedhof	236,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i>	90,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk	127,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer	164,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	236,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen	55,00 €
B.6	Offener Andachtsplatz Waldfriedhof	63,00 €“

c) Abschnitt C wird wie folgt neu gefasst:

„C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung <i>(Gebühr je Genehmigung)</i>	
C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i>	199,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	79,00 €
C.3	Grabeinfassung	79,00 €“

d) Abschnitt D wird wie folgt neu gefasst:

„D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	40,00 €
D.2	Grabnachbereitung <i>(wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten),</i> je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	40,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	49,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	40,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	39,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	39,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.“	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2023

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel